Kreis Kleve
… mehr als niederrhein
jobcenter

Name Antragsteller/in: _____

Merkblatt Bürgergeld (SGB II)

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten

ALLGEMEINES

Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung für alle erbracht, die zu wenige oder gar keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Leistungsvoraussetzungen:
Bürgergeld können Sie erhalten, wenn Sie

- arbeiten können (erwerbsfähig sind),
- zu wenig oder kein Einkommen und Vermögen haben (hilfebedürftig sind),
- mindestens 15 Jahre alt sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben und
- in Deutschland wohnen.

Für ausländische Staatsangehörige gelten Besonderheiten. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie in Ihrem örtlichen Jobcenter.

Auch wenn Sie unter 15 Jahre alt sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, können Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenn Sie mit einer Person, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft leben.

Eine Bedarfsgemeinschaft liegt in der Regel dann vor, wenn Sie in Partnerschaft oder mit Kindern im gleichen Haushalt leben. In diesem Fall ist das Einkommen und Vermögen aller Personen füreinander einzusetzen; d. h. es wird bei der Berechnung der SGB II-Leistungen berücksichtigt.

HINWEISE UND ERKLÄRUNGEN

Das Bürgergeld stellt den Lebensunterhalt sicher; dazu gehören:

- **Regelbedarf**
 Ist gesetzlich nach dem Lebensalter und der persönlichen Situation (alleinstehend oder in Partnerschaft) festgelegt und deckt pauschal die Kosten u. a. für Ernährung,

Kleidung, Strom, Körperpflege und Hausrat ab. Die aktuellen Regelsätze sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzusehen (www.bmas.de).

- **Mehrbedarfe**
 Können unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, wenn Sie beispielsweise alleinerziehend oder schwanger sind oder das Warmwasser in Ihrer Wohnung dezentral (z. B. Wasserboiler) erwärmt wird.

- **Unterkunft und Heizung**
 Grundsätzlich werden im ersten Jahr des Leistungsbezuges die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen (Karenzzeit).
 Nach diesem Jahr werden in der Regel mindestens die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Was als angemessen gilt, hängt vom jeweiligen Wohnort ab.
 Vor Abschluss eines Mietvertrages sollten Sie das Einverständnis des Jobcenters (Zusicherung) einholen.

- **Einmalige Leistungen**
 Hierzu gehören z. B. Erstausstattung der Wohnung, Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt.

- **Kranken- und Pflegeversicherungsschutz**
 Dieser erfolgt in der Regel bei Bezug des Bürgergeldes im Rahmen der sogenannten Pflichtversicherung (gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung).
 Waren Sie zuletzt in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichert, bleiben Sie dort auch während des Leistungsbezuges versichert. Das Jobcenter kann in diesem Fall einen Beitragszuschuss gewähren.

- **Leistungen der Bildung und Teilhabe**
 Diese können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt werden. Hierzu gehören z. B. Leistungen für den Schulbedarf, Nachhilfe, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen oder Kosten für den Musikunterricht.

Einkommen ist jede Einnahme in Geld, die Ihnen in dem Monat ab der Antragstellung zufließt.
Vermögen ist alles das, was Sie vor Antragstellung besaßen, in Geld bewertet und verwertet werden kann und darf (Ausnahmen z. B. angemessener Hausrat, angemessenes selbstgenutztes Hauseigentum, angemessenes KFZ). Im ersten Jahr des Leistungsbezuges (Karenzzeit) gelten bezüglich der Vermögensanrechnung jedoch besondere Regelungen, die eine deutlich höhere Vermögensfreigrenze für Sie beinhalten.

EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSMARKT

Eine wichtige Aufgabe der Jobcenter ist es, Sie bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters sprechen hierzu mit Ihnen und bieten Ihnen geeignete Stellen an. Zudem können Ihnen gegebenenfalls Bewerbungskosten erstattet werden. Sollten Sie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten benötigen, können Ihnen

auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Verlauf des Antragsverfahrens.

ANTRAG

Bürgergeld wird nur auf Antrag erbracht. Der Antrag ist für Sie kostenlos.

Der Antrag kann sowohl formlos (mündlich, telefonisch, bei persönlicher Vorsprache oder per E-Mail), schriftlich als auch online gestellt werden. Alle notwendigen Formulare erhalten Sie vom Jobcenter oder im Internet (https://www.kreis-kleve.de/aufgaben/jobcenter/buergergeld).

Ebenso können Sie den Antrag unter der vorgenannten Internetadresse auch online ausfüllen und unmittelbar übersenden.
Bitte beantworten Sie alle Fragen im Antrag und in den Anlagen vollständig und wahrheitsgemäß.

Sollten Sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen wollen, melden Sie sich bitte rechtzeitig beim jeweiligen Jobcenter, da das Bürgergeld in der Regel frühestens ab dem Monat erbracht werden kann, in dem Sie erstmals Ihren möglichen Bedarf angemeldet haben (durch Antragstellung oder direkte Mitteilung an das Jobcenter).

Damit eine Verzögerung bei der Bearbeitung vermieden wird, wird empfohlen, soweit möglich, den Antrag mindestens vier Wochen vor Eintritt des Bedarfs zu stellen.

Sollten Sie nicht gut deutsch sprechen können oder sich allgemein bei der Antragstellung unsicher sein, bringen Sie gerne auch eine Person mit, die Sie hierbei unterstützen kann. Gegebenenfalls erkundigen Sie sich bei Ihrem Jobcenter, ob Ihnen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zur Seite gestellt werden kann.

Hinweise zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten erhalten Sie im Rahmen der Antragstellung von Ihrem örtlichen Jobcenter.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Jobcenter im Kreis Kleve finden Sie unter https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/jobcenter/.

PFLICHTEN NACH ANTRAGSTELLUNG

Erreichbarkeit

Sobald Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein. Das bedeutet, dass Sie sich werktäglich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Näheres können Sie dem Merkblatt Ortsabwesenheit entnehmen.

Termineinladung des Jobcenters

Sollten Sie von Ihrem Jobcenter zu einem persönlichen Termin oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung eingeladen werden, sind Sie verpflichtet, diesen Termin

wahrzunehmen. Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, informieren Sie bitte umgehend Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund der Verhinderung an.

Aktive Mitwirkung

Sie (und die ggfs. mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) sind ebenso verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, Ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass Sie sich selbstständig um Arbeit bemühen und auf zumutbare Stellenangebote bewerben. Hierbei unterstützt Sie Ihr Jobcenter.

Sie sind darüber hinaus verpflichtet, vorhandene vorrangige Leistungen zeitnah in Anspruch zu nehmen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Kindergeld, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss und auch Schadensersatzansprüche), da es sich beim Bürgergeld um eine nachrangige Leistung handelt. Hierbei unterstützt Sie ebenfalls Ihr Jobcenter.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Für die Feststellung Ihres Leistungsanspruches ist Ihre Mitwirkung unverzichtbar. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für das Bürgergeld erheblich sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sollten Auskünfte weiterer Personen erforderlich sein, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen, sobald Sie die Auskünfte nicht selbst erbringen und nachweisen können.

Ergeben sich bei Ihnen oder bei den Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, Änderungen, die sich auf das Bürgergeld auswirken können, müssen Sie diese sofort Ihrem Jobcenter mitteilen.
Andernfalls können sich für Sie Nachteile ergeben.

Zu den Änderungen, die eine Auswirkung auf die Leistung haben können, gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):

- Aufnahme einer Arbeit (auch als Selbstständiger oder mithelfender Angehörige/Angehöriger) oder eines Studiums / einer Ausbildung
- Umzug (Bitte beachten Sie, dass vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages die Zustimmung des Jobcenters eingeholt werden sollte (s. o.))
- Geburt eines Kindes
- Ein- oder Auszug einer weiteren Person in oder aus der Wohnung
- Einnahme aus ehrenamtlicher Tätigkeit
- Erhalt eines sonstigen Einkommens (z. B. Steuererstattung, Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen, Eigenheimzulage, vom Arbeitgeber bereitgestellte Verpflegung, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Ertrag aus Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus Lebensversicherungen, Anteile an einer Baugenossenschaft)
- Arbeitsunfähig erkrankt (die Arbeitsunfähigkeit muss durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von der Ärztin / von dem Arzt nachgewiesen werden)
- Beantragung oder Erhalt von Mutterschaftsgeld, Kindergeld oder ähnlichen Leistungen
- Beantragung und Bezug einer Rente (unabhängig der Rentenart)

- Beantragung von anderen Sozialleistungen (z. B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, Bundesausbildungsbeihilfe, BAföG)
- Erhebung eines Widerspruches gegen die Entscheidung eines anderen Sozialleistungsträgers
- Aufnahme in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Klinik, Mutter-Kind-Einrichtung oder andere Einrichtungen; aber auch bei Inhaftierungen)
- Hochzeit oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft
- Trennung
- Generelle Einkommens- und Vermögensänderungen einer Person in Ihrem Haushalt
- Erhalt einer Jahresabrechnung über Wärme- und/oder Betriebskosten von Ihrem Vermieter oder Energieversorger (sowohl bei einer Forderung als auch bei einem Guthaben)
- Änderung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung (geänderte Kosten bei den Abschlagszahlungen, Mieterhöherungen oder Mietminderungen)

Falsche bzw. unvollständige, fehlende oder verspätete Angaben führen zu Rückforderungen der zu Unrecht erhaltenen Leistungen und können gegebenenfalls auch ein Ordnungswidrigkeiten- oder gar Strafverfahren auslösen.
Das Jobcenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein (z.B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abruf gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung).

Erklärung

aller volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Antragsteller/in, Partner/in, volljährige Kinder bis 25 Jahre)

Die Angaben im Antrag auf Bürgergeld wurden vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen.
Vorstehende Hinweise und Informationen, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung haben ich und die volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft durch Aushändigung einer Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen.
Sowohl ich als auch die volljährigen Personen meiner Bedarfsgemeinschaft werden darauf achten, dass jegliche personenbezogene und bedarfsbezogene Änderung dem Leistungsträger unverzüglich mitgeteilt wird.
Sollten durch versäumte oder nicht rechtzeitig gemachte Änderungsmitteilungen Überzahlungen erfolgen, so bin ich und auch die volljährigen Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft darüber informiert, dass ich bzw. die volljährigen Personen in meiner Bedarfsgemeinschaft für die Rückzahlung der Überzahlungen mitverantwortlich sind.

Folgende Merkblätter und Informationen habe/n ich/wir ebenfalls erhalten und zur Kenntnis genommen:

- Informationen zum Datenschutz
- Merkblatt Kosten der Unterkunft
- Merkblatt Ortsabwesenheit

	Volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname in Druckschrift)	**Unterschrift**	**Datum**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			